

Satzungen

**der Vereinigung Österreichischer
Bohr-, Brunnenbau- und Spezialtiefbauunternehmungen**

(VÖBU)

Wien 2005

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Vereinigung Österreichischer Bohr-, Brunnenbau- und Spezialtiefbauunternehmungen (VÖBU)“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.
- (3) Der Gerichtsstand des Vereines ist Wien.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf dem Spezialgebiet der Bohrtechnik, des Brunnenbaues und des Spezialtiefbaues, insbesondere die allgemein offene Berufsbildung sowie die Qualitätssicherung auf diesem Gebiet.
- (2) Der Verein übt keinerlei an eine Gewerbeberechtigung gebundene Tätigkeit aus.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die vorgesehenen Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von Ausbildungskursen für das Bohrpersonal und Durchführung von Abschlussprüfungen mit Beurteilung.
- b) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder und aller Interessenten durch Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch und Exkursionen.
- c) Förderung der Einheitlichkeit wie:
 - Ausarbeitung von technischen Richtlinien und Vertragsbedingungen
 - Ausarbeitung von allgemeinen und gewerkbezogenen Angebotsgrundlagen
 - Mitarbeit bei FNA des ON zur Schaffung von technischen Normen und Werkvertragsnormen
- d) Pflege des kollegialen Verhältnisses unter den Mitgliedern.
- e) Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Vereinszeitung.

- f) Werbung für die Ziele des Vereines in jeder geeignet erscheinenden Form wie z. B. eine Fachausstellung für Spezialtiefbau, Bohrtechnik und Brunnenbau.
- g) Vergabe von Gütezeichen für Betriebe und/oder Produkte, welche bestimmte, in gesonderten Richtlinien festgehaltene Qualitätsanforderungen erfüllen.

§ 4

Geldmittel

- (1) Die erforderlichen Geldmittel für die Erreichung des Zieles des Vereines werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren;
 - b) Mitgliedsbeiträge, auf Basis des jeweiligen Generalversammlungsbeschlusses
 - c) Unentgeltliche Zuwendungen, Spenden
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Werbung

§ 5

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder setzen sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die ihren Geschäftssitz in Österreich haben und Bohr- oder Brunnenbau- oder Spezialtiefbauarbeiten ausführen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die keine der in Pkt. (2) dieses Paragraphen umschriebene Tätigkeit ausüben, wiederholt Beiträge leisten und dadurch den Verein in besonderer Weise unterstützen.
 - b) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben. Sie werden über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu solchen ernannt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erworben.

- (2) Die Bewerbung um die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung an das Präsidium des Vereines zu richten. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet das Präsidium.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern, die Satzungen sowie die gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu beachten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit;
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes sofern eine Betriebseinstellung erfolgt;
- d) Ausschluss.

- (2) Austritt des Mitgliedes mit Jahresende, der bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden muss.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, wenn ein Verstoß gegen die Statuten vorliegt oder wegen Nichtbezahlung des zwei Mal eingemahnten Mitgliedsbeitrages (Nachfrist jeweils 3 Monate) jederzeit durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.

§ 9

Organe des Vereines

- (1) Organe sind:
 - a) Präsident
 - b) das Präsidium;
 - c) die Generalversammlung;
 - d) der Geschäftsführer;
 - e) die Rechnungsprüfer;
 - f) im Bedarfsfall das Schiedsgericht.
- (2) Der Präsident und das Präsidium sind Personen, die in leitender Funktion bei einer ordentlichen Mitgliedsfirma tätig sind. Der Präsident und das Präsidium werden von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern.
- (3) Die Generalversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Generalversammlung ist zumindest alle 4 Jahre einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Präsidenten und des Präsidiums beträgt fünf Jahre.
- (5) Die Funktionsperiode des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Präsidiums endet vorzeitig bei Eintritt folgender Umstände:
 - a) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Mitgliedsfirma, der er angehört sofern eine Betriebseinstellung erfolgt.
 - b) Ausscheiden aus dem Personalstand der Mitgliedsfirma.
 - c) Ausscheiden der Mitgliedsfirma aus der Vereinigung.
- (6) Für den Fall des Ausscheidens des Präsidenten oder eines Präsidiumsmitgliedes wird das verbliebene Präsidium ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein anderes Mitglied mit der Funktion des Ausscheidenden zu betrauen.

§ 10

Wirkungsbereich des Präsidenten und des Präsidiums

- (1) Der Präsident hat folgende Funktionen:
 - a) Vertretung des Vereines nach außen und die Zeichnung der Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines.
 - b) Einberufung der Sitzungen des Präsidiums und der Generalversammlungen er führt den Vorsitz in diesen Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung verantwortlich;

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Bestellung und Entlassung der Angestellten;
 - e) Überwachung sämtlicher Vereinsgeschäfte.
- (2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten werden seine Funktionen durch einen Stellvertreter ausgeübt.
Die Person des Stellvertreters bestimmt der Präsident aus der Mitte des Präsidiums.
Den Umfang und die Dauer der Stellvertretung bestimmt der Präsident.
- (3) Das Präsidium beschließt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Präsidenten verantwortlich. Er ist, soweit sich der Präsident nicht bezüglich wichtiger Schriftstücke und dergleichen die Zeichnung vorbehalten hat, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereines.
- (5) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfungen dem Präsidium und der Generalversammlung zu berichten. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 11

Wirkungsbereich der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - d) Genehmigung des Voranschlages,
 - e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - f) Änderung der eigenen Satzungen,
 - g) freiwillige Auflösung des Vereines.
- (2) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben.
Bei freiwilliger Auflösung des Vereines müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein und bedarf dieser Beschluss der Zweidrittelmehrheit.

- (3) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und durch den Präsidenten und den Geschäftsführer zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern ist eine Kopie zuzustellen.

§ 12

Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der Streitparteien hat einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Mitglieder zu nominieren. Der dritte Schiedsrichter wird von den beiden nominierten Schiedsrichtern gewählt und führt den Vorsitz. Wenn beide Streitparteien binnen zwei Wochen nach Anmeldung des Streitfalles keinen Schiedsrichter ernannt haben, gilt der Streit als beigelegt. Wenn einer der beiden Streitparteien binnen der genannten Frist keinen Schiedsrichter ernannt hat, bestellt der Präsident den zweiten Schiedsrichter. Wenn die beiden nominierten Schiedsrichter sich auf die Person des Obmannes nicht einigen können, wird dieser vom Präsidenten bestellt. Der Schiedsspruch bedarf der Einstimmigkeit und ist beiden Streitparteien und dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Das Schiedsgericht hat seinen Schiedsspruch binnen einem Monat nach Bestellung des Obmannes zu fällen. Ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch ist ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung des Vereines

Im Falle der freiwilligen Auflösung ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen, die ähnliche Zwecke wie die Vereinigung verfolgt.

Sicherheitsdirektion Wien

MA 62 – II/415/69

Verein: – „Vereinigung Österreichischer Bohrfirmen (V.Ö.B.)“

Bestandsbescheinigung

Wien, am 2. April 1969

Der Bestand des Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, bescheinigt.

Für den Sicherheitsdirektor
Dr. Stolba
Obermagistratsrat

Sicherheitsdirektion für Wien

I–SD/167 · BVP/80

Wien, am 11. Februar 1976

Verein: „Vereinigung Österreichischer Bohrfirmen (V.Ö.B.)“

Änderung des Vereinsnamens in:

„Vereinigung Österreichischer Bohr- und Spezialtiefbauunternehmungen (VÖBU)“.

Für den Sicherheitsdirektor
Pol. Rat Zechmeister

Sicherheitsdirektion für Wien

I–SD/501 · BVP/84

Wien, 19. April 1984

Bescheid

Die Umbildung des Vereines nach Inhalt der vorgelegten Statuten wird gemäß den §§ 4 und 7 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, nicht untersagt.

Für den Sicherheitsdirektor
Dr. Nevorál
Rat